

Regierungsratsbeschluss

vom 19. August 2025

Nr. 2025/1354

Gemeinde Himmelried: Gesuch um Zuschuss aus dem steuerfinanzierten Haushalt in die Spezialfinanzierung Wasserversorgung

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 10. Februar 2025 reichte die Gemeinde Himmelried ein Gesuch um einen Zuschuss aus dem steuerfinanzierten Haushalt in die Spezialfinanzierung Wasserversorgung ein. Um die finanzielle Situation der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zu verbessern, hatte die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2024 auf Antrag des Gemeinderates ab 2025 eine Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr pro m³ von 3 Franken auf neu 4 Franken sowie eine Erhöhung der Grundgebühr pro Haushalt von 75 Franken auf neu 120 Franken beschlossen. Allerdings wurde gleichzeitig die Verbrauchsgebühr in der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung von 3 Franken auf 2 Franken gesenkt, wodurch für die Verbraucherinnen und Verbraucher insgesamt keine nennenswerte Mehrbelastung entstand.

Die Gemeinde begründet ihr Gesuch gestützt auf einen Finanzplan damit, dass trotz der Erhöhung der Benützungsg Gebühr (Grund- und Verbrauchsgebühr) ohne Zuschuss aus dem steuerfinanzierten Haushalt bis 2035 die Wasserversorgung einen Bilanzfehlbetrag von rund 550'000 Franken aufweisen würde. Sie beantragte deshalb, einen Zuschuss von allgemeinen Mitteln in die Spezialfinanzierung der Wasserversorgung von total 550'000 Franken verteilt auf 10 Jahre erstmals mit der Rechnung 2025 vornehmen zu dürfen.

2. Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 120 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) i.V.m. § 161 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) sind bei der Wasserversorgung Abweichungen vom Grundsatz der selbsttragenden Finanzierung oder vom Verursacherprinzip respektive Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt nur zulässig, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden. Nach § 120 Absatz 3 GWBA sind solche Abweichungen vom Träger der Wasserversorgung offen zu legen und werden vom Regierungsrat nur genehmigt, wenn der Träger aufzeigt, mit welchem Massnahmen er innert vertretbarer Frist zur Einhaltung der Bemessungsgrundsätze zurückkehrt.

2.2 Finanzlage Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung der Gemeinde Himmelried ist seit dem Jahr 2020 defizitär, auch teilweise bedingt durch den Ersatzbau des Wasserreservoirs «Bertelweg» zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Löschwasserversorgung. Im Jahr 2023 belief sich das Eigenkapital in der SF Wasserversorgung noch auf 142'140 Franken. Ohne weitere Zuschüsse aus dem Steuerhaushalt in die SF Wasserversorgung wird voraussichtlich im Jahr 2026 ein Bilanzfehlbetrag entstehen, und zwar trotz der eingangs erwähnten, durch die Gemeindeversammlung von Himmelried beschlossenen Erhöhungen der Verbrauchs- und der

Grundgebühr. Diese Situation ist umso kritischer, als die Aufwandüberschüsse in den Jahren 2020 bis 2022 bereits durch Zuschüsse mit allgemeinen Mitteln von total 190'000 Franken gedeckt wurden, und zwar in redlicher Absicht, aber in Unkenntnis, dass diese Zuweisung einer Genehmigung durch den Kanton bedürft hätte.

2.3 Anwendung der geltenden Bemessungsgrundsätze

Wie unter Ziffer 2.1 dargelegt, können solche Zuschüsse zur Vermeidung von unzumutbaren Gebühren aus dem allgemeinen Haushalt in eine solche Spezialfinanzierung von uns nur genehmigt werden, wenn aufgezeigt wird, wie zu den beiden Bemessungsgrundsätzen, nämlich der selbsttragenden Finanzierung und zum Verursacherprinzip innert vertretbarer Frist zurückgekehrt werden kann. Diesen Bemessungsgrundsätzen ist folglich Rechnung zu tragen:

- a. Eine selbsttragende Finanzierung ist gegeben, wenn die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung mittel- bzw. langfristig ausgeglichen ist, also die Kosten (Aufwände) mit den Einnahmen (Erträgen) gedeckt werden können (Kostendeckungsprinzip), wobei das vorhandene Eigenkapital dazu gezählt werden soll.
- b. Weiter tragen die Wasserbezügerinnen und -bezüger durch die einmaligen Grundeigentümerbeiträge (Erschliessungsgebühren), die einmaligen Anschlussgebühren und die jährlichen Benutzungsgebühren weitgehend die Kosten der Wasserversorgung (*Verursacherprinzip*).

Durch Einflussfaktoren wie beispielsweise der Topografie, der Geologie, der erforderlichen Infrastruktur der Siedlungswasserwirtschaft oder der Grösse des Versorgungsgebietes im Verhältnis zur verkauften Wassermenge, welche durch die Gemeinde nicht beeinflussbar sind, können Gebühren und Beiträge verursacht werden, welche als unzumutbar betrachtet werden müssen, wobei die Situation in der jeweiligen Gemeinde respektive Region immer auch zu berücksichtigen ist. Hinzuweisen ist, dass die durchschnittliche Verbrauchsgebühr im Bezirk Thierstein im Jahr 2025 im Durchschnitt auf 3.10 Franken pro m³ zu liegen kommt und die Spanne zwischen 1.50 Franken pro m³ bis 4.80 Franken pro m³ beträgt. Die Unzumutbarkeit ist folglich entlang dieser Spanne abzuwägen.

2.4 Massnahmen zur Zielerreichung nach § 120 Absatz 3 GWBA

Um innert vertretbarer Frist zur Einhaltung der Bemessungsgrundsätze nach § 120 Absatz 3 GWBA zurückzukehren und weil dadurch ein Zuschuss aus dem steuerfinanzierten Haushalt genehmigt werden kann, hat das Amt für Gemeinden (AGEM) im März und April 2025 dem Gemeinderat verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, welcher dieser mit E-Mail vom 15. April 2025 vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung zur Gebührenerhöhung schliesslich akzeptierte. Dazu gehören eine:

- Reduktion des Personal- und Betriebsaufwandes um bis zu 10 %;
- Erstreckung der Härtefallregelung des bisherigen Verwaltungsvermögens mit einem Bilanzwert von insgesamt rund 690'000 Franken von bisher 18 auf 25 Jahre nach § 217^{quinquies} GG;
- Weitere Erhöhung der Verbrauchsgebühr pro m³ von 4 Franken auf 4.40 Franken ab dem 1. Januar 2026 bei Beibehaltung der Grundgebühr pro Haushalt von 120 Franken.

Gemäss Finanzplanmodell kann mit der Umsetzung dieser Massnahmen (Verbesserung im Durchschnitt pro Jahr im Zeitraum 2026 - 2035 von rund 40'000 Franken) und unter Einbezug eines einmaligen Zuschusses aus dem steuerfinanzierten, allgemeinen Haushalt von

260'000 Franken eine einigermaßen ausgeglichene «Wasserrechnung» über die nächsten 8 bis 10 Jahre erwartet werden. Dafür ist eine weitere Erhöhung der Verbrauchsgebühr zur Erreichung der Bemessungsgrundsätze unverzichtbar. Demnach bleibt der Eigenkapitalbestand in der SF Wasserversorgung voraussichtlich über die ganze Zeitspanne recht stabil, wie aus dem Schaubild zur Finanzplanung ersichtlich ist:



Zu beachten ist, dass der Zuschuss von 260'000 Franken so bestimmt worden ist, dass die Mindestausstattung des verbleibenden Eigenkapitals in der Spezialfinanzierung bis zum Jahr 2035 auf etwas über 60 % des Gebührenerlöses von jährlich neu rund 272'000 Franken zu liegen kommt. Dies würde einem Eigenkapitalbestand in der Wasserversorgung von rund 163'200 Franken entsprechen. Gemäss unserer Finanzplanmodellrechnung kann per Ende 2035 gar mit einem Bestand von rund 180'000 Franken gerechnet werden. Andererseits muss die Entnahme aber auch für den steuerfinanzierten Haushalt tragbar sein, was aufgrund des stattlichen Bilanzüberschusses von rund 7 Millionen Franken (per 31.12.2024) gegeben ist. Eine Zuweisung aus allgemeinen Mitteln, wie beantragt, von 550'000 Franken ist jedoch nicht opportun, zumal ja auch bereits in den Jahren 2020 und 2022 Steuermittel in der Höhe von 190'000 Franken «eingeschossen» wurden.

2.5 Ausbaumassnahmen und organisatorische Massnahmen der Wasserversorgung Himmelried

Die erforderlichen Ausbau- und Sanierungsmassnahmen für die Erschliessung des Siedlungsgebietes mit Trink- und Löschwasser sind in einer Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) festzulegen (§ 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall [GWBA; BGS 712.15] in Verbindung mit § 30 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall [VWBA; BGS 712.16]). Die GWP gibt die Priorisierung bzw. die Fristen für die Umsetzung der einzelnen Massnahmen inklusive Kostenschätzung vor. Die GWP ist somit die massgebende Grundlage für eine ausgeglichene Investitions- und damit auch Gebührenplanung einer Wasserversorgung. Die GWP ist periodisch, in der Regel alle 10 bis 15 Jahre, zu überarbeiten. Die aktuelle GWP der Gemeinde Himmelried stammt aus dem Jahr 2007 und wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/596 vom 21. April 2009 genehmigt. Die GWP ist nicht mehr aktuell und muss überarbeitet werden, damit der Finanzplan und die Gebühren der Wasserversorgung Himmelried auf eine aktualisierte Massnahmenplanung abgestimmt werden können.

Die Gemeinde Himmelried ist Mitglied des Zweckverbandes Wasserversorgung Gilgenberg (WVG). Der WVG beabsichtigt, die Primäranlagen der Verbandsgemeinden in den WVG zu integrieren. Das Vorhaben ist bei den Verbandsgemeinden in Vernehmlassung. Mit der Integration der Primäranlagen sollen im Verbandsgebiet über alle Wasserversorgungsanlagen gesamtheitlich betrachtete und optimal koordinierte Investitionen sichergestellt werden. Zudem können die Gemeinden bei ihren Investitions-, Betriebs-, Unterhalts- und Personalkosten entlastet werden, da verschiedene Aufgaben an eine grössere, regionale Trägerschaft delegiert werden können, was einen optimierten und wirtschaftlicheren Betrieb ermöglicht. Das Projekt «Integration Primäranlagen» ist Bestandteil der strukturellen Massnahmen im Technischen Konzept der

Wasserversorgung Gilgenberg (WVG) vom 1. September 2020, dem das Amt für Umwelt mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 zugestimmt hat.

Die Gemeinde Himmelried wird aufgefordert, einerseits ihre GWP abgestützt auf die Planung des WVG zu revidieren, andererseits als Verbandsgemeinde des WVG das Projekt zur Integration der Primäranlagen voranzutreiben. Beide Vorhaben sind wichtige Voraussetzungen, um in Sinne von Ziffer 2.4 innert vertretbarer Frist zur Einhaltung der Bemessungsgrundsätze nach § 120 Absatz 3 GWBA zurückkehren zu können.

2.6 Folgerungen

Unter der Voraussetzung der aufwandsmindernden Massnahmen nach Ziffer 2.4 und der zusätzlichen Erhöhung der Verbrauchsgebühr pro m³ ab 1. Januar 2026 auf 4.40 Franken kann innert vertretbarer Frist zu den Bemessungsgrundsätzen einer kostendeckenden und verursacherge-rechten Siedlungswasserwirtschaft nach § 120 Absatz 3 GWBA zurückgekehrt werden.

Berechnungen des AGEM zeigen zudem, dass die Entnahme aus dem steuerfinanzierten (allgemeinen) Haushalt in der beabsichtigten Höhe tragbar ist: Nach Entnahme von 260'000 Franken würde der Eigenkapitaldeckungsgrad weiter rund 140 % betragen und sich damit noch deutlich über dem AGEM-Richtwert von 60 % befinden. Im Weiteren ist zu bemerken, dass gemäss einer uns vorliegenden Finanzplanung durch diesen Zuschuss von allgemeinen Mittel im vorliegenden Fall unzumutbare Benützungsgebühren vermieden werden können.

2.7 Rechtliches Gehör

Am 24. Juni 2025 wurde die Gemeinde anlässlich einer Telefonkonferenz über diese Vorlage im Sinne des rechtlichen Gehörs abschliessend konsultiert. Soweit vertretbar, wurden die Anliegen der Gemeinde vorliegend berücksichtigt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Ein Zuschuss aus allgemeinen Mitteln in der Höhe von 260'000 Franken in die SF Wasserversorgung wird unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeversammlung Himmelried einer Erhöhung der Verbrauchsgebühr in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung von 4 Franken pro m³ auf mindestens 4.40 Franken pro m³ auf den 1. Januar 2026 beschliesst, genehmigt. Die weiteren Massnahmen nach Ziffer 2.4 werden zur Kenntnis genommen respektive bezüglich der Erstreckung der Härtefallregelung gebilligt.
- 3.2 Gleichzeitig werden die vorgängigen Zuweisungen in den Jahren 2020 und 2022 in der Höhe von insgesamt 190'000 Franken in die SF Wasserversorgung zur Kenntnis genommen: Die Gemeinde ist angehalten, in solchen Fällen künftig im Voraus ein entsprechendes Gesuch an den Kanton zu richten.
- 3.3 Die Gemeinde Himmelried hat eine Gesamtrevision ihrer Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) vorzunehmen und diese bis spätestens Ende 2029 dem zuständigen Amt für Umwelt zur Vorprüfung einzureichen.
- 3.4 Weiter wird von der Gemeinde Himmelried erwartet, dass sie ihre Bemühungen zur verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Wasserversorgung Gilgenberg so intensiviert, dass ihre Primäranlagen wie auch diejenigen der weiteren Verbandsgemeinden, wenn möglich im Verlauf der kommenden Legislatur, von diesem übernommen werden können, so dass ihre eigene Wasserrechnung bezüglich Betriebs-, Investitions- und Unterhaltskosten direkt entlastet werden kann.

- 3.5 Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) beträgt die Genehmigungsgebühr 2'800 Franken.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Gebühr

Kostenrechnung

Gemeinde Himmelried, 4504 Himmelried

Genehmigungsgebühr: Fr. 2'800.00 (KA 4210000/81098/2030)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Departement des Innern

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen (2; STE, FUC)

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (2; Rainer Hug, Christoph Bitterli)

Departement des Innern, REWE DDI, mit dem Auftrag:

Rechnungsstellung 2'800 Franken (Kto. 4210000/81098 / 2030)

Gemeinde Himmelried, Gemeinderat, Hauptstrasse 52, 4504 Himmelried SO